

Beitragsordnung des Vereins Kinder forschen Schleswig-Holstein Ost e.V.

§ 1 - Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass und für Änderungen der Beitragsordnung auf Vorschlag des Vorstands zuständig.

§ 2 - Zahlungsweise und Fristen

- (1) Die festgesetzten Beiträge werden zum 15. Februar des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Bei Eintritt nach diesem Zeitpunkt wird der volle Jahresbeitrag zum 15. des Folgemonats nach dem Eingang der Beitrittserklärung fällig.
- (2) Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
- (3) Bei verspäteter Zahlung ruhen die Mitgliedsrechte bis die Beiträge entrichtet sind. Stehen zwei oder mehr Jahresbeitragszahlungen aus und bleiben Mahnungen unbeantwortet, kann der Vereinsvorstand die Beendigung der Mitgliedschaft nach § 5, Abs.7 der Vereinssatzung festsetzen.

§ 3 - Beiträge und Gebühren

- (1) Für ordentliche und Fördermitglieder gelten die folgenden Beiträge:

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in EUR
Natürliche volljährige Personen	50,-
Wirtschaftsunternehmen	
Bis 20 Mitarbeitende	200,-
Über 20 Mitarbeitende	500,-
Andere Körperschaften (z.B. Bildungseinrichtungen, Vereine, Verbände, Nichtregierungsorganisationen, Stiftungen, Kommunen etc.)	50,-
Ehrenmitglieder	frei

Die Beiträge für Fördermitglieder sind Mindestsätze und können höher ausfallen.

- (2) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der Beiträge.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (5) Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
- (6) Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten.
- (7) Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 3,- Euro pro Mahnung erhoben.

§ 4 – Spenden und Zuwendungsbestätigungen

- (1) Spenden und andere Zuwendungen können durch Vereinsmitglieder und Dritte in unbegrenzter Höhe eingebracht werden.
- (2) Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich abzugsfähig. Die Finanzbehörden akzeptieren für den Spendenabzug bei Beträgen unter 200 Euro als Nachweis den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (Kontoauszug) Ihres Kreditinstituts. Aus Kostenersparnis werden Zuwendungsbestätigungen nur ab einer Summe von mindestens 200 Euro verschickt. Änderungen dieses Betrags unterliegen möglichen Anpassungen durch die Finanzbehörden.

§ 5 - Vereinskonto

IBAN DE09 2135 2240 0179 2022 54
BIC NOLADE21HOL
Kreditinstitut Sparkasse Holstein

§ 6 - Rückforderungen

Gezahlte Beiträge oder nicht zurückgebuchte Lastschriften können nicht zurückgefordert werden.

§ 7 - Vereinsaustritt

Der freiwillige Austritt muss schriftlich per Einschreiben dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahrs möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Die Beitragsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Soweit der Text dieser Beitragsordnung die Bestimmungen der Satzung tangieren, gelten diese Änderungen auch als Satzungsänderung.

Stand 25.11.2024